

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**Az. 54.1-2023-0034890**

### **Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln**

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), im Rahmen der Baumaßnahmen zum Projekte „Neubau Rheindüker von Köln-Niehl nach Köln-Stammheim“ die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme beantragt.

Die Entnahme dient Bauwasserhaltungszwecken (Undichtigkeitswasser) und dem Lenzen der Baugruben mit maximalen Entnahmemengen von 376.212 m<sup>3</sup>/48 Monate bzw. 36.060 m<sup>3</sup>/48 Monaten.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

Die Grundwasserentnahme findet nur im Rahmen einer Restwasserhaltung bzw. des Lenzens zur Trockenlegung und Trockenhaltung von Baugruben statt. Es findet keine aktive Förderung statt, sondern eine passive Entnahme von in der Baugrube anfallendem bzw. zu sickerndem Undichtigkeits- und Lenzwasser. Eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme bzw. der Förderung ist nicht zu erwarten, da das Grundwasser natürlicherweise in die Baugrube durch Undichtigkeiten im Verbau einströmen kann. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und der Schutzgüter gemäß UVPG zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gez. Heimbach

Bezirksregierung Köln

28.06.2024